Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

OVG Bf V 15/95
11 VG A 2901/94

R 3178

V. Senat

Beschluß vom 25. Februar 1999

GG Art. 16 a Abs. 1; AuslG § 51 Abs. 1

Kurdischen Volkszugehörigen, die sich in der Türkei und im Bundesgebiet politisch nicht engagiert haben, steht im westlichen Teil der Türkei weiterhin eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung (Bestätigung der Senatsrechtsprechung).

Die Entziehung von der Wehrpflicht wie ihre Erfüllung begründen für kurdische Volkszugehörige in der Türkei keine asylrelvante Gefahr einer politischen Verfolgung (Bestätigung der Senatsrechtsprechung).

Türkei 1999/2 E

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

OVG Bf V 15/95
11 VG A 2901/94

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

Beklagte,

beteiligt:

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, V. Senat, durch die Richterin Dr.Glitza und die Richter Pauly und Dr. Ungerbieler am 25. Februar 1999 beschlossen:

-/Co.

AVR 50 - 2.93 -

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg aufgrund mündlicher Verhandlung vom 31. Mai 1994 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten, die dieser selbst trägt.

Hinsichtlich der Kosten des gesamten Verfahrens ist der Beschluß vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, 20097 Hamburg, Nagelsweg 37, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen (§§ 133 Abs. 2, 67 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses durch einen Vertreter, wie in Absatz 2 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluß abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1 - 3 VwGO).

G r ü n d e :

I.

Der nach seinen Angaben am [redacted] geborene Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Gewährung von Abschiebungsschutz.

Der Kläger reiste nach seinen Angaben im Verwaltungsverfahren am [redacted] versteckt in einem Lkw, den er zehn Tage zuvor in [redacted] bestiegen haben will, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er kam nach [redacted], wo sich zu diesem Zeitpunkt anscheinend bereits ein [redacted] älterer Bruder aufhielt. Mit Beschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 2. November 1992 wurde für ihn eine Abwesenheitsvormundschaft (§ 1773 BGB) eingerichtet und in der Folge das Bezirksamt Hamburg-Wandsbek - Jugendamt - zum Vormund bestellt. Dieses stellte am 16. Juni 1993 für den Kläger einen Asylantrag.

Bei der Aufnahme seines Asylantrages gab der Kläger an, aus dem Dorf [redacted] im Kreis Karakocan der Provinz Elazig zu stammen. Vor seiner Ausreise habe er zuletzt in Elazig gelebt. Zur weiteren Begründung war eine von einem Vertreter des Vormunds verfaßte Niederschrift beigefügt, in der sich der Kläger darauf berief, daß seine kurdische Muttersprache verboten gewesen sei. Sein Elternhaus sei auf der Suche nach kurdischen Widerstandskämpfern oft vom Militär durchsucht worden. Sein Vater sei mehrfach wegen des Verdachts der Unterstützung der Widerstandskämpfer verhaftet und während der Haft gefoltert worden. Nach der Haftentlassung hätten die Folterverletzungen eine Woche im Bett ausheilen müssen. Die Soldaten hätten vom Vater das Einge-

ständnis verlangt, daß er, der Kläger, bei seiner Tätigkeit als Schäfer die kurdischen Widerstandskämpfer in den Bergen mit Proviant unterstützt habe, was zutreffend sei. Nach der Folterung seines Vaters habe er Angst bekommen und sei mit zwei Freunden in die Berge geflüchtet. Später hätten ihn dort die Soldaten verhaftet und für eine Woche festgehalten sowie ebenfalls gefoltert. Nach seiner Entlassung seien nach zehn Tagen erneut Soldaten ins Dorf gekommen. Daraufhin sei er aus Angst nach Deutschland geflohen. Sein Vater habe die Flucht organisiert. Die Flucht habe vom 17. bis zum 19. Oktober 1992 gedauert und sei in einem Lkw über Bulgarien, Ungarn und Österreich erfolgt.

Bei seiner Anhörung durch die Beklagte am 15. Januar 1994 erklärte der Kläger im wesentlichen (Anhörung auf Türkisch):

Er sei am [redacted] versteckt auf der Ladefläche eines Lkw's, aus [redacted] abgereist. Er wisse nicht, durch welche Länder er gefahren sei. Zuvor habe ihn sein Vater einem Mann mitgegeben, der ihn in einem Pkw nach [redacted] gebracht und dort in den Lkw gesetzt habe. Über die Vereinbarungen seines Vaters mit diesem Mann wisse er nichts. Einen Reisepaß habe er nicht besessen, da er von den Soldaten gesucht worden sei. Er habe fünf Jahre lang die Grundschule besucht und diese im Sommer [redacted] beendet. Bereits während der Schulzeit habe er nachmittags als Hirte gearbeitet. Sein Vater sei Viehhändler. Schon in der Schule sei er unter Druck gesetzt und vom Lehrer zusammengeschlagen worden, weil er die türkische Sprache nicht richtig habe sprechen können. An manchen Tagen hätten die Soldaten und die Polizei das Dorf überfallen. Sie seien nach den Aufenthaltsorten der PKK befragt und, da sie solche nicht gewußt hätten, von den Soldaten und Polizisten zusammengeschlagen worden. Die Soldaten und die Polizisten hätten sich wie PKK-Leute verkleidet. Sie hätten auch Hirten getötet und diese wie

PKK-Angehörige eingekleidet. Dies habe er gesehen, als die Ermordeten ins Dorf gebracht worden seien. Daß Soldaten die Leute ermordet hätten, wisse er von Augenzeugen. Man habe den Hirten die Ohren abgeschnitten und Waffen zu ihnen hingelegt. Auf Befragen, ob er selbst mit auf die Wache genommen worden sei, führte der Kläger aus, daß sie in geschlossene Minibusse gebracht und während der Fahrt zusammengeschlagen worden seien. Dann seien sie freigelassen worden. Den Namen der Wache wisse er nicht. Einmal sei er auch auf der Wache zusammengeschlagen worden. Bei einer anderen Gelegenheit, als er mit seinem Bruder gemeinsam mit einem Minibus ins Dorf gefahren sei, sei der Minibus zu einer Ausweiskontrolle angehalten worden. Sein Bruder und er seien an einen anderen Ort mitgenommen und dort zusammengeschlagen worden. Den Namen dieses Ortes wisse er nicht. Man habe ihnen vorgeworfen, die Aufenthaltsorte der PKK zu kennen und nicht zu verraten. Deswegen seien sie zusammengeschlagen und gefoltert worden. Insgesamt sei er fünfmal auf die Wache gebracht worden sowie einige Male außerhalb des Dorfes festgenommen und in einem Minibus zusammengeschlagen worden. Auf der Wache seien sie in der Regel zwei bis drei Stunden verhört worden. (Auf Frage) Das erste Mal sei er eine Woche auf der Wachstation festgehalten worden. Dieser Vorfall habe im [redacted] stattgefunden. Ca. eineinhalb bis zwei Wochen später seien Soldaten erneut ins Dorf gekommen. Er habe zwar nicht genau gewußt, ob er auch habe mitgenommen werden sollen. Es sei jedoch klar gewesen, daß sie jemanden mitnehmen würden. Aus Angst sei er deshalb mit zwei Freunden in die Berge geflohen. Dort hätten sie bis zu ihrer Ausreise durch Mithilfe von Hirten von den Eltern Nahrungsmittel und Nachrichten erhalten. Vor der Ausreise habe er dann von seinem Vater durch Vermittlung von Hirten die entsprechende Nachricht erhalten, sei ins Dorf gegangen und mit seinem Vater nach Elazig gefahren. Dort habe dieser ihn dann dem bereits genannten Mann übergeben. Was mit seinen beiden Freunden geschehen sei, wisse er nicht. Als er

von zuhause weggegangen sei, seien die beiden Freunde noch dort gewesen. Bei einer Rückkehr fürchte er, festgenommen oder getötet zu werden. Bei telefonischen bzw. brieflichen Kontakten mit den Eltern hätten diese anfangs gesagt, daß er gesucht werde. Dies sei in letzter Zeit nicht mehr geschehen; er habe aber auch nicht danach gefragt.

Der Vertreter des Vormundes erklärte in der Anhörung, er kenne den Kläger seit März 1993. Anfangs sei er sehr nervös gewesen und habe häufig von Alpträumen berichtet, in denen er geträumt habe, von Soldaten oder von PKK-Angehörigen ermordet zu werden. Er sei am Anfang sehr irritiert und auffällig gewesen; dies habe sich jedoch dann verbessert.

Mit Bescheid vom 22. Februar 1994 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers ab, verneinte Abschiebungshindernisse gemäß §§ 51 und 53 AuslG und forderte ihn zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, daß seine Angaben vage, unvollständig, unpräzise, detailarm und zum Teil nur schwer nachvollziehbar seien, was an Beispielen erläutert wurde. Ferner bestehe zwischen der behaupteten Verfolgung im [redacted] und seinem Schutzsuchen im Ausland kein zeitlicher Zusammenhang. Er sei trotz angeblicher Verfolgung noch längere Zeit im Heimatland geblieben, ohne in diesem Zeitraum behelligt worden zu sein. Dies sei ein Indiz dafür, daß keine Repressalien befürchtet würden. Im übrigen seien seine weiteren Angaben unglaubhaft. Dies gelte insbesondere für die Art und Weise, wie er in den Bergen allein gelebt haben wolle. Aufgrund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit habe er keine politische Verfolgung zu befürchten gehabt. Das Sprachenverbot für kurdische Sprachen sei im Jahre 1991 aufgehoben worden. Zwar sei einige Monate zuvor der ältere Bruder des Klägers, , als Asylberechtigter anerkannt worden. Dieser Umstand ändere jedoch

nichts an der Beurteilung des Schicksals des Klägers. Der Anerkennung habe ein völlig anderer Sachverhalt zugrunde gelegen, der im Gegensatz zur Anhörung des Klägers konkret, plausibel mit nachvollziebaren Detailangaben, vorgetragen worden sei. Aufgrund der Anerkennung seines Bruders habe der Kläger in der Türkei nichts zu befürchten. In der Türkei werde in der Regel keine Sippenhaft praktiziert. Nach der Auskunftslage und aufgrund zahlreicher Anhörungen türkischer Staatsangehöriger vor der Beklagten sei mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, daß in der Türkei weder eine Gefährdung im Rahmen der Sippenhaft noch eine solche der Angehörigen eines politisch Verfolgten im Sinne einer Geiselnahme zu befürchten sei. Es könne zwar nicht ausgeschlossen werden, daß Angehörige kurzfristig festgenommen bzw. vorgeladen und verhört würden; diese Maßnahmen dienten aber lediglich dazu, Aufschluß über Fluchtweg, Aufenthaltsort und Aktivitäten der gesuchten Person zu erlangen. Sie erreichten im Grundsatz nicht die Schwelle einer asylrechtlich relevanten Beeinträchtigung. Auch bei seiner Rückkehr in die Türkei habe der Kläger keine Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten.

Gegen den ihm am 8. März 1994 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 18. März 1994 Klage erhoben und sich zum einen auf eine auch ihm drohende Gruppenverfolgung kurdischer Volkszugehöriger im Südosten der Türkei berufen; insbesondere stehe ihm als Minderjährigem keine inländische Fluchtalternative in der Westtürkei zur Verfügung, da er dort keine Verwandten habe, die ihn aufnehmen könnten. Er verfüge lediglich über einen Onkel, der mit seiner Familie in Antalya lebe, selbst jedoch eine Familie mit fünf Kindern zu versorgen habe. Diesem sei seine Aufnahme weder unter räumlichen noch unter finanziellen Gesichtspunkten möglich. Aufgrund seines Alters sei es für ihn nicht möglich, in den Großstädten der Westtürkei allein zu überleben. Zum anderen habe er hinsichtlich seines Einzel-

schicksales eindringlich geschildert, daß er mehrfach von Sicherheitskräften verhaftet und zur Wache gebracht worden sei. Er sei dort regelmäßig zwei bis drei Stunden verhört und geschlagen worden. Im [redacted] sei er trotz seines jugendlichen Alters eine Woche auf der Wache festgehalten worden. Entgegen der Auffassung der Beklagten, dieses Ereignis sei nicht fluchtauslösend gewesen, habe er ausführlich geschildert, daß er ca. [redacted] Tage später mit zwei Freunden in die Berge geflüchtet sei, als die Soldaten wiederum zu Kontrollmaßnahmen in sein Heimatdorf gekommen seien. Er habe auch glaubhaft geschildert, daß er sich in den Bergen so lange versteckt gehalten habe, bis sein Vater für ihn eine Fluchtmöglichkeit ins Ausland organisiert habe. Allein die Tatsache, daß er die Namen der Polizeiwachen, auf die er gebracht worden sei, nicht gekannt habe, spreche nicht gegen seine Glaubwürdigkeit. Meistens hätten die Polizeiwachen auf den Dörfern nämlich keinen besonderen Namen. Ferner habe die Beklagte nicht ausreichend berücksichtigt, daß auch sein älterer Bruder wegen drohender Verfolgung die Türkei habe verlassen müssen. Er verweise darauf, daß Kinder in der Türkei ab dem 11. Lebensjahr strafmündig seien und insbesondere männliche Jugendliche in den Notstandsprovinzen wie Erwachsene von Strafverfolgungsmaßnahmen, Festnahmen, Verhören und Folter betroffen seien. Aus einer Vielzahl von Erkenntnismitteln sei bekannt, daß die türkischen Sicherheitskräfte insbesondere auch gegen Jugendliche vorgingen. Die Jugendlichen seien dabei von Menschenrechtsverletzungen bedroht, weil die Sicherheitskräfte davon ausgingen, von ihnen eher als von Erwachsenen Informationen zu erhalten. Kurdische Jugendliche würden dabei auch als potentielle Sympathisanten und Anhänger der PKK angesehen. Durch systematische Verfolgungsmaßnahmen solle erreicht werden, daß die Jugendlichen die kurdischen Dörfer verließen und dadurch dem Einzugsbereich der PKK entzogen würden.

Der Kläger hat beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 22. Februar 1994 die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als asylberechtigt anzuerkennen,

festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen,

festzustellen, daß Abschiebungshindernisse des § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ist der Kläger zu seinen Asylgründen angehört worden und hat im wesentlichen erklärt:

Seine Unterdrückung habe bereits in der Grundschule begonnen, weil er nur schlechtes Türkisch gesprochen habe und deswegen vom Lehrer geschlagen worden sei. Aus diesem Grunde habe er nach der Grundschule auch keine weitere Schule besucht. Nach dem Schulbesuch habe er seinem Bruder beim Viehhüten geholfen. Die Soldaten hätten in den Dörfern Razzien vorgenommen und die Bewohner auch in seinem Dorf auf dem Dorfplatz versammelt und geschlagen sowie nach den Verstecken der PKK gefragt. Zwei Hirten aus dem Dorf seien getötet worden; einem von ihnen seien vor dem Tod die Ohren abgeschnitten worden. Die Soldaten seien immer brutaler geworden, sie hätten sich auch als PKK-Leute verkleidet, um Informationen zu sammeln. Auch PKK-Angehörige seien ins Dorf gekommen und hätten Lebensmittel haben wollen.

Sie hätten ihnen aus Angst solche Lebensmittel gegeben. Als er mit seinem älteren Bruder einmal von Karakocan mit einem Minibus ins Dorf gefahren sei, sei dieser unterwegs für Personenkontrollen angehalten worden. Sie hätten seinen Bruder, ihn sowie einige weitere Fahrgäste aus dem Minibus mitgenommen. In einem geschlossenen Fahrzeug seien sie zu einer Militärwache gebracht, dort drei bis vier Stunden verhört und dabei auch geschlagen worden. Man habe ihnen vorgeworfen, daß sie wüßten, wo Verstecke der PKK seien und verlangt, daß sie sie preisgeben sollten. Nach Abschluß des Verhörs seien sie mit einem Fahrzeug bis kurz vor das Dorf gefahren und dort abgesetzt worden. Nach dieser Festnahme habe sein Bruder die Türkei verlassen und sei nach Deutschland gekommen. Danach sei sein Vater häufiger festgenommen und mit zur Wache genommen sowie dort gefoltert worden. Man habe ihm vorgeworfen, daß seine Kinder die PKK unterstützten. Sie hätten von seinem Vater wissen wollen, wo sich sein Bruder aufhalte. Einige Male sei er auch zusammen mit seinem Vater mitgenommen worden. Später seien wieder einmal Soldaten ins Dorf gekommen. Sie hätten ihn mitgenommen. Dabei sei er eine Woche auf der Wache geblieben und dort verhört und gefoltert worden. Sie hätten ihn nach seinem Bruder gefragt. Nach einer Woche hätten sie ihn wieder mit verbundenen Augen ins Dorf gefahren. Etwa [redacted] Tage nach dieser Festnahme habe er wieder die Soldaten ins Dorf kommen sehen. Aus Angst sei er in die Berge geflohen und habe sich dort mit zwei Freunden versteckt. Sein Vater habe jemanden gefunden, der ihn ins Ausland habe bringen können. Die Ausreise habe über Elazig und [redacted] stattgefunden. In [redacted] sei er in einer Wohnung untergebracht worden, in der er [redacted] Tage geblieben sei. Bei wem er dort gewohnt habe, wisse er nicht. Alles habe der Mann, der ihm zur Ausreise verholfen habe, organisiert.

In der Verhandlung hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers zwei Hilfsbeweisanträge zur Frage einer inländischen Fluchtalternative im Westen der Türkei für Minderjährige gestellt.

Mit Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 31. Mai 1994, dem Kläger zugestellt am 29. Juli 1994, hat das Verwaltungsgericht Hamburg die Klage abgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt:

Der Kläger habe Vorfluchtgründe nicht glaubhaft gemacht. Seine Schilderung sei widerspruchsvoll. Die zunächst eingereichte schriftliche Begründung weiche von seinen späteren Angaben in der Anhörung vor der Beklagten und in der mündlichen Verhandlung ab. Während er in seiner schriftlichen Begründung angegeben habe, nach der Folterung seines Vaters habe er Angst bekommen und sei mit zwei Freunden in die Berge geflüchtet, später hätten ihn die Soldaten verhaftet, für eine Woche festgehalten und gefoltert, zehn Tage danach seien Soldaten wieder ins Dorf gekommen und daraufhin sei er aus Angst nach Deutschland geflohen, habe er in der Anhörung vor der Beklagten ausgeführt, im [redacted], als er das erste Mal auf die Wachstation gebracht worden sei, sei er dort [redacted] geblieben. Auf die Frage, was nach seiner Freilassung passiert sei, habe er ausgeführt, er sei ins Dorf gegangen, und als die Soldaten wiedergekommen seien, habe er sich in den Bergen verstecken müssen. Dies sei ca. [redacted] Wochen nach der Freilassung geschehen. Die Flucht in die Berge mit zwei Freunden werde vom Kläger also einmal vor die [redacted] Haft und einmal hinter die [redacted] Haft verlegt. Dieser Widerspruch mache ihn unglaubwürdig. In der mündlichen Verhandlung habe der Kläger den Ablauf dann so geschildert wie vor dem Bundesamt. Die Angaben des Klägers seien auch sonst zu vage und zu unterschiedlich, um glaubhaft zu sein. Den Hilfsbeweisanträgen sei das Gericht nicht nachgegangen, weil der Antrag zu 1) auf einen unmöglich zu erbringen-

den Beweis gerichtet sei. Die darin aufgestellte Behauptung könne kein seriöser Sachverständiger bestätigen. Dem Gericht sei vor kurzem von einem Antragsteller entsprechenden Alters berichtet worden, er habe in [redacted] allein existieren können in der Weise, daß er bei Freunden gewohnt habe und seinen Lebensunterhalt durch Aushilfstätigkeiten auf dem Bau verdient habe. Zum Beweisantrag zu 2) sei zu bemerken, daß das Gericht in einer ebenfalls am 31. Mai 1994 verhandelten Sache den anwesenden Dolmetscher als Sachverständigen gehört habe, der bekundet habe, ihm sei bekannt, daß in [redacted] so verfahren werde. Das Problem der kurdischen Jugendlichen, die sich dort als Straßenhändler betätigten, verschärfe sich. Jugendliche, die keine Verwandten in [redacted] hätten oder sich ohne Gewerbeschein betätigten, würden veranlaßt, die Stadt wieder zu verlassen und ihre Heimatorte aufzusuchen. Die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens erübrige sich deshalb. Im übrigen sehe das Gericht von einer weiteren Darstellung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe ab, da es den Feststellungen und der Begründung des angegriffenen Bescheides folge.

Mit seinem am 12. August 1994 gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung hat der Kläger im wesentlichen geltend gemacht, daß das Verwaltungsgericht unter Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör seinen Vortrag zu Unrecht und überraschend als widersprüchlich qualifiziert habe. Im Hinblick auf die Umstände der Erstellung der schriftlichen Asylbegründung habe eine Verpflichtung des Gerichts zur Nachfrage und Aufklärung etwaiger Widersprüche bestanden. Ferner habe das Verwaltungsgericht unter Verletzung seines rechtlichen Gehörs seine Ausführungen zur Gruppenverfolgung kurdischer Volkszugehöriger in der Türkei nicht zur Kenntnis genommen und diese Frage im Urteil nicht erörtert. Insbesondere könne angesichts der Wahrunterstellung der Ausführungen des Dolmetschers durch das Verwaltungsgericht nicht davon ausgegangen werden, daß für ihn

in der Westtürkei eine inländische Fluchtalternative bestehe, die die Prüfung der Frage der Gruppenverfolgung erübrige. Er verfüge nämlich, wie vorgetragen, in der Westtürkei gerade nicht über Verwandte, die ihn aufnehmen könnten. Ferner habe das Verwaltungsgericht seine Ausführungen zur Frage einer politischen Verfolgung bei seiner Rückkehr in die Türkei nicht zur Kenntnis genommen.

Mit Beschluß vom 19. April 1995 hat der Senat die Berufung des Klägers zugelassen. Zur Begründung seiner Berufung macht der Kläger nunmehr geltend:

Sein Bruder und ein Cousin hätten sich im [redacted] an einer Demonstration in [redacted] beteiligt. Polizei sei dort gegen die Demonstranten vorgegangen. Sein Cousin sei durch Schüsse der Polizei verletzt und festgenommen worden. Der Aufenthalt seines Bruders sei seit der Demonstration unbekannt; er solle auch festgenommen worden sein. Nach der Demonstration seien seine Eltern sowie ein weiterer Bruder für [redacted] festgenommen und bei den Verhören schwer geschlagen worden. U.a. hätten sie seinen Aufenthaltsort mitteilen sollen. Er solle sich stellen und seinen Militärdienst ableisten. Nach der Freilassung sei auf dem Rückweg nach Hause auf die Eltern geschossen worden. Weiterhin drohe ihm in der Türkei Gruppenverfolgung wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit. Die Verhältnisse in den kurdischen Siedlungsgebieten im Osten und Südosten der Türkei hätten sich erneut massiv verschlechtert. Dementsprechend habe das OVG Schleswig zutreffend festgestellt, daß kurdischen Volkszugehörigen aus den Notstandsprovinzen dort eine Gruppenverfolgung drohe und ihnen auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung stehe; gleiches gelte aufgrund der Rechtsprechung des OVG Schleswig für Kurden aus den den Notstandsprovinzen benachbarten Provinzen. Insbesondere für Minderjährige fehle auch eine inländische Fluchtalternative im Westen der Türkei,

wenn diese dort, wie er, keine Verwandten hätten. Ferner bestehe aufgrund einer weiteren Verschlechterung der Lage, wie im einzelnen bezeichnete Beispielsfälle zeigten, bereits bei der Einreise in die Türkei die Gefahr einer längerfristigen Inhaftierung und die damit verbundene Gefahr, während der Haft wegen tatsächlicher oder vermeintlicher exilpolitischer Betätigung gefoltert zu werden (Beweis: Sachverständigengutachten durch S. Kaya u.a.).

Zwischenzeitlich wurde der Kläger durch Urteil des Amtsgerichts Hamburg, Bezirksjugendgericht, vom 10. Februar 1995 wegen Handelns mit Betäubungsmitteln in vier Fällen zu einer Jugendstrafe von neun Monaten mit Bewährung verurteilt. Die Freie und Hansestadt Hamburg wies ihn daraufhin mit Ausweisungsverfügung vom 31. August 1995 aus der Bundesrepublik Deutschland aus. Zwischenzeitlich befindet sich der Kläger nach einer dem Gericht zugesandten Mitteilung der Freien und Hansestadt Hamburg wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln im Strafvollzug und verbüßt dort eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

Mit Beschluß vom 9. November 1998 hat das Berufungsgericht den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für das Berufungsverfahren abgelehnt.

Mit richterlicher Verfügung vom 24. November 1998 hat das Berufungsgericht den Kläger unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 9. November 1998 und unter Beifügung einer Liste über die in das Verfahren einzuführenden Erkenntnismittel darauf hingewiesen, daß es beabsichtige, die Berufung gemäß § 130 a VwGO zurückzuweisen. Auf die vom Kläger dagegen erhobenen Einwendungen hat das Berufungsgericht mit richterlicher Verfügung vom 21. Januar 1999 den Kläger erneut darauf hingewiesen, daß es die Berufung des Klägers weiterhin einstimmig als unbegründet

ansehe, und ihm erneut Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Eine Stellungnahme ist daraufhin nicht erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Sachakte der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidung war, und den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Klägers bleibt ohne Erfolg. Das Berufungsgericht kann über die Berufung im Verfahren gemäß § 130 a VwGO entscheiden (1.). In der Sache kann der Kläger nicht als Asylberechtigter anerkannt werden (2.). In seinem Falle liegen auch nicht die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG vor (3.).

1. Der Senat darf über die Berufung im Beschlußverfahren gemäß § 130 a VwGO entscheiden, weil er einstimmig der Auffassung ist, daß die Berufung des Klägers unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Bei seinen Anhörungen gemäß § 130 a Satz 2 VwGO hat der Kläger keine Ausführungen gemacht, die eine andere Beurteilung rechtfertigen.

Soweit der Kläger verfahrensrechtlich geltend macht, die Zahl der in den Erkenntnismittellisten übersandten Quellen sei zu umfangreich, als daß er sie in der vom Gericht in seiner Verfügung vom 24. November 1998 gesetzten Frist durcharbeiten und Stellung nehmen könne, und das Gericht möge zuvor jene Erkenntnismittel gesondert im einzelnen sowie mit den in der Asyldokumentation der Bibliothek des Gerichts verwendeten Bezeichnungen benennen, die es seiner Entscheidung zugrundezulegen beabsichtige, sind diese Einwendungen und die damit verbundenen Anträge nicht geeignet, eine Entscheidung über die Berufung des Klägers nach § 130 a VwGO in Frage zu stellen.

Die Einbeziehung ein größeren Zahl von Erkenntnismitteln und deren Verwertung im Wege des Urkundenbeweises steht einer Entscheidung im Verfahren gemäß § 130 a VwGO nicht entgegen (vgl. BVerwG, Beschluß v. 31.1.1996, NVwZ 1996, S. 1102). Zudem handelt es sich bei den eingeführten Erkenntnismitteln um jene, die der ebenfalls in das Verfahren eingeführten Rechtsprechung des Berufungsgerichts zur Frage der Lage der Kurden in der Türkei, zur Rückkehr abgelehnter Asylbewerber und zur Wehrpflicht zugrundeliegen und in den genannten Urteilen in der Regel für einzelne zeitliche Abschnitte, die den Zeitraum seit der Ausreise des Klägers aus der Türkei betreffen, zum größten Teil im einzelnen angesprochen worden sind. Dabei ist davon auszugehen, daß diese Urteile den Prozeßbevollmächtigten des Klägers, die seit längerem mit einer größeren Zahl von Asylverfahren von Asylsuchenden aus der Türkei befaßt sind, bekannt sind - im Verfahren OVG Bf V 48/94, Urteil v. 4.3.1998, traten die Prozeßbevollmächtigten ebenfalls als Verfahrensbevollmächtigte auf - und sich ihnen auch von daher der wesentliche Inhalt der eingeführten Erkenntnismittel erschließt. Im übrigen entspricht die Aufgliederung der Erkenntnismittellisten nach einzelnen Fragenkreisen sowie ihre in den Listen grundsätzlich vorgenommene zeitliche Ordnung unter Angabe des Datums, des Verfassers sowie des Adressaten der jeweiligen Quelle jenen Anforderungen, die an die Art und Weise der Einführung von Erkenntnismitteln in Asylverfahren gestellt werden (vgl. z.B. zuletzt OVG Münster, Beschluß v. 4.6.1998, NVwZ-Beilage 1/99, S. 2 f.; GK-AsylVfG, Stand April 1998, § 78 AsylVfG Rn. 335, 338). Kein Anlaß besteht, die eingeführten Erkenntnismittel gegenüber den übersandten Listen noch näher, etwa nach für die Entscheidung besonders maßgeblichen Erkenntnismitteln, einzugrenzen. Vielmehr obliegt es dem Berufungsgericht, alle verfügbaren Tatsachenquellen bei der Ermittlung der Verfolgungslage und der Entscheidung zu berücksichtigen; anderes verstieße gegen das

Verbot der Auswahl und Selektion von Beweismitteln (vgl. GK-AsylVfG, § 78 AsylVfG Rn. 337 m.w.N.). Gerade im Falle der Türkei kann ein solches Bild über die vergangene, gegenwärtige und zukünftige asylrelevante Lage nur erlangt werden, wenn alle zur Verfügung stehenden Informationen in die erforderliche Gesamtschau einfließen. Dies erfordert für dieses Land die Einführung einer großen Zahl von Erkenntnisquellen. Weitergehende Anforderungen an die Bezeichnung der in das Verfahren einzuführenden Erkenntnismittel können auch der Begründung der vom Kläger benannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Kammerbeschluß v. 6.7.1993, AuAS 1993, S. 249, 250) nicht entnommen werden. Schließlich hat das Berufungsgericht keine Veranlassung zu der Annahme, die gewährte Stellungnahmefrist, die sich durch die gebotene erneute Stellungnahmefrist auf den gerichtlichen Hinweis vom 21. Januar 1999 auf über zwei Monate erstreckt hat, sei zeitlich zu kurz bemessen, um sich mit den eingeführten Erkenntnismitteln zu befassen; auf die letztgenannte Stellungnahmemöglichkeit haben sich die Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht erneut geäußert.

2. Die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG setzt grundsätzlich voraus, daß ein Asylsuchender sein Heimatland wegen bestehender oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, mithin ein kausaler Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht besteht (vgl. BVerfG, Beschluß v. 26.11.1986, BVerfGE Bd. 74, S. 51, 57 ff.; Beschluß v. 10.7.1989, BVerfGE Bd. 80, S. 315, 343). Liegen diese Voraussetzungen vor und stand dem Asylsuchenden auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, weil er an keinem Ort seines Heimatlandes hinreichend sicher war (vgl. BVerfGE Bd. 80, S. 315, 343; BVerwG, Urteil v. 10.5.1994, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 170), so ist er gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG asylberechtigt, es sei denn, eine Wiederholung der Verfolgung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden

(BVerfG, Beschluß v. 2.7.1980, BVerfGE Bd. 54, S. 341, 360; Kammerbeschluß v. 9.1.1991, InfAuslR 1992, S. 59). Hat demgegenüber der Asylbewerber sein Land unverfolgt verlassen, so kann sein Asylbegehren grundsätzlich nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund eines beachtlichen - objektiven oder subjektiven - Nachfluchtgrundes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerfGE Bd. 74, S. 51, 64 ff.; BVerwG, Urteil v. 29.1.1977, BVerwGE Bd. 55, S. 82, 83).

Nach diesen Grundsätzen kann der Kläger nicht als asylberechtigt anerkannt werden:

Zur Überzeugung des Berufungsgerichts hat der Kläger seine Heimat im [redacted] nicht wegen einer erlittenen oder ihm bei seiner Ausreise drohenden politischen Verfolgung verlassen. Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, seine Ausführungen seien aufgrund unaufgelöster Widersprüche nicht schlüssig. Mit seiner Berufungsbegründung legt der Kläger keine Umstände dar, die diese Bewertung in Frage stellen und die die daraus folgenden ernstlichen Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Behauptungen ausräumen können.

Ein Widerspruch besteht, wie vom Verwaltungsgericht angenommen, zunächst in der Schilderung zur angeblichen einwöchigen Inhaftierung des Klägers. Im schriftlichen Asylantrag seines Betreuers hat der Kläger angegeben, er sei mit zwei Freunden in die Berge geflüchtet, weil sein Vater zuvor seinetwegen festgenommen und gefoltert worden sei; dort sei er dann von den Sicherheitsbehörden festgenommen und eine Woche in Haft gehalten worden. Demgegenüber hat der Kläger in der Anhörung vor dem Bundesamt und vor dem Verwaltungsgericht von einer Flucht in die Berge *vor* seiner eigenen Verhaftung nicht berichtet, sondern nur erklärt, in die Berge geflüchtet zu sein, als die Soldaten *nach* seiner Haftentlassung erneut in das Heimatdorf gekommen

seien. Es kann dahinstehen, ob der Widerspruch allein damit erklärt werden könnte, daß der Betreuer des Klägers dessen Schilderung des Geschehens fehlerhaft wiedergegeben habe, da weitere deutliche Widersprüche und wesentliche Ungereimtheiten in den Schilderungen des Klägers vorhanden sind, die diese als unglaubhaft erscheinen lassen.

Individueller Anlaß für das Vorgehen der Sicherheitsorgane gegen die Familie des Klägers soll nach seiner Angabe im Asylantrag der Umstand gewesen sein, daß man seinen Vater unter dem Vorwurf festgenommen habe, er, der Kläger, habe als Hirte in den Bergen die PKK unterstützt. Bei der Anhörung durch die Beklagte hat der Kläger demgegenüber von einer Verhaftung seines Vaters - einem normalerweise einschneidenden Erlebnis für einen jungen Menschen - nichts erwähnt. Vielmehr hat er sich dort letztlich auf die Behauptung beschränkt, bei „Routinekontrollen" häufiger festgenommen worden zu sein, weil die Sicherheitsorgane auf diese Weise Hinweise auf PKK-Angehörige hätten erlangen wollen. Einen zeitlichen Bezug der zwei dort näher angesprochenen Vorfälle zueinander (Kontrolle im Minibus und Verhaftung) hat der Kläger bei dieser Anhörung nicht hergestellt. Seine vagen Angaben in dieser Anhörung wichen auch im übrigen von weiteren Äußerungen ab. So will der Kläger insgesamt fünfmal auf der Wache und einige Male außerhalb des Dorfes in einem Minibus festgehalten worden sein. Dabei soll die erste [redacted] Festnahme auf der Wache im [redacted] erfolgt sein. Vorher und später hat der Kläger nie geltend gemacht, zwischen dem Zeitpunkt seiner [redacted] Festnahme und seiner Ausreise nochmals von den Sicherheitsbehörden ergriffen worden zu sein. Vielmehr will er sich ihnen gerade erfolgreich entzogen haben. Auch war in der Anhörung vor der Beklagten von politischen Aktivitäten und der Flucht seines als asylberechtigt anerkannten älteren Bruders, der bereits einige Zeit vor dem Kläger in das Bundesgebiet gekommen zu sein scheint, nicht

die Rede. In klarem Widerspruch zu den bei dieser Anhörung geschilderten Geschehnissen hat der Kläger in der nachfolgenden Anhörung vor dem Verwaltungsgericht eine andere, neue Motivation für gegen ihn gerichteter Verfolgungsmaßnahmen geschildert. Denn nunmehr hat er erstmals Verfolgungsmaßnahmen gegen seinen Bruders aufgenommen und geschildert, daß für diesen die Festnahme anläßlich der in der Anhörung vor der Beklagten geschilderten Ausweiskontrolle im Minibus fluchtauslösend gewesen sei; dabei bleibt ungeklärt, warum der Kläger diesen herausragenden Umstand zu keinem Zeitpunkt zuvor erwähnt hat. Dies gilt um so mehr, als er nunmehr ferner behauptet, sein Vater sei (mehrfach) festgenommen worden, um den Aufenthaltsort seines Bruders zu erfahren, nachdem im Asylantrag geltend gemacht worden war, der Vater sei unter dem Vorwurf der PKK-Unterstützung des *Klägers* festgenommen worden. Beide Varianten sind miteinander in der geschilderten Weise unvereinbar. Vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger für sich dann ebenfalls geltend gemacht, für eine Woche mit der Zielsetzung festgenommen worden zu sein, von ihm den Aufenthaltsort seines Bruders zu erfahren. Vom Vorwurf der PKK-Unterstützung des Klägers oder dem allgemeinen Versuch, vom Kläger Informationen über die PKK zu erhalten, war bei den protokollierten Angaben des Klägers vor dem Verwaltungsgericht bezüglich seiner Inhaftierung nicht mehr die Rede.

Auf die genannten, dem Kläger bereits im ablehnenden Beschluß über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe vom 9. November 1998 vorgehaltenen Widersprüche ist der Kläger in seiner Stellungnahme auf die Anhörung vom 24. November 1998 nicht eingegangen.

b) Ob der Kläger zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei im [redacted] wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit einer Gruppenverfolgung ausgesetzt war oder für ihn zu diesem Zeitpunkt bereits eine inländische Fluchtalternative im Westen der

Türkei bestand, kann dahinstehen. Denn der Kläger hat jedenfalls bei einer Rückkehr in die Türkei zum gegenwärtigen Zeitpunkt wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit auch unter Anlegung des - wegen des Offenlassens einer Gruppenverfolgung zum Zeitpunkt seiner Ausreise - zugrundezulegenden sog. herabgesetzten Prognosemaßstabs keine asylrelevanten Maßnahmen zu befürchten, da ihm jetzt eine inländische Fluchtalternative im Westen der Türkei zur Verfügung steht.

Kurdische Volkszugehörige sind nach der Rechtsprechung des Senats weiterhin (zuletzt Urteil v. 23.8.1995 - OVG Bf V 88/89 -; Beschluß v. 22.1.1996 - OVG Bf V 25/90 -; Urteil v. 19.3.1997 - OVG Bf V 10/91 -; Urteil v. 12.11.1997 - OVG Bf V 3/93 -; Urteil v. 4.3.1998 - OVG Bf V 48/94 - und Urteil v. 3.6.1998, - OVG Bf V 26/92 -) im westlichen Teil der Türkei, insbesondere in den dortigen Großstädten, auch nach dem herabgestuften Prognosemaßstab hinreichend sicher vor politischer Verfolgung, die an ihre Volkszugehörigkeit anknüpft. Weder aufgrund der dem Berufungsgericht seit seinen letzten Entscheidungen im Jahre 1998 neu zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel noch aufgrund der Ausführungen des Klägers im vorliegenden Verfahren sind Anhaltspunkte vorhanden, die eine andere Beurteilung gebieten (aa). Ihnen drohen dort seitdem auch keine anderen Nachteile und Gefahren, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen; insbesondere bestehen ausreichende wirtschaftliche Voraussetzungen für eine Ansiedlung im westlichen Teil der Türkei (bb). Der Kläger ist schließlich hinreichend sicher vor asylrelevanten Übergriffen bei der Einreise in sein Heimatland (cc).

aa) Kurdische Volkszugehörige sind nach wie vor im westlichen Teil der Türkei hinreichend sicher vor politischer Verfolgung wegen ihrer Volkszugehörigkeit. Das sich aus den seit Juni 1998

neu bekannt gewordenen Erkenntnismitteln ergebende Gesamtbild läßt keine Verschlechterung ihrer Situation gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum der Jahre 1997/98 erkennen (vgl. hierzu insb. Urteil v. 3.6.1998 - OVG Bf V 26/92 -).

Die aktuellen Einschätzungen des Auswärtigen Amtes (Lagebericht Türkei vom 18.9.1998, S. 4, 11 f.) halten unverändert die zuvor von diesem vertretene Beurteilung (z.B. Lagebericht Türkei vom 20.11.1997 und 31.3.1998) aufrecht, kurdische Volkszugehörige hätten im Westen der Türkei allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit keine asylrelevanten Maßnahmen zu befürchten und könnten dort im wesentlichen unbehelligt leben. Die Sicherheitsorgane interessierten sich auch weiterhin nur für Personen, die im Verdacht der Mitgliedschaft oder Unterstützung der PKK stünden oder im übrigen durch Aktivitäten in den Verdacht separatistischer Betätigung gerieten (Lagebericht Türkei vom 18.9.1998, S. 4, 6). Im Jahre 1997 (und danach) sei es auch nicht zu ethnisch bedingten Unruhen zwischen türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit und türkischen Staatsangehörigen anderer ethnischer Abstammungen gekommen. Tendenziell wird vielmehr weiterhin eine gewisse Entspannung der allgemeinen Menschenrechtssituation und eine zunehmende Sensibilisierung in Gesellschaft und Wirtschaft für diese Fragen beschrieben. So wird z.B. (S. 12 f.) ausgeführt, daß die türkische Regierung erklärt habe, sich nachdrücklich für Fortschritte im Bereich der Menschenrechte einzusetzen und u.a. einen Menschenrechtsunterricht in Schulen, Universitäten sowie bei den Sicherheitskräften und Verwaltungsbeamten einführen wolle, und daß das Parlament Untersuchungskommissionen bezüglich der Lage in den Gefängnissen und der Situation in den Dörfern des Südostens eingesetzt habe, deren Berichte sich kritisch mit rechtsstaatlich fragwürdigem Handeln auseinandersetzten. Auch in der öffentlichen Diskussion würden die Probleme zunehmend offen angesprochen. Im Jahre 1997 hätten sich

537 Personen wegen erlittener Folter an das Folterzentrum der Menschenrechtsstiftung THIV gewandt (Lagebericht Türkei vom 18.9.1998, S. 14) gegenüber 588 im Jahre 1996 und 713 Personen im Jahre 1995 (Lageberichte Türkei vom 18.7.1997 und vom 20.11.1997); insgesamt habe die Stiftung für 1997 in ihrem Jahresbericht landesweit 518 Folterfälle (gegenüber 1232 für 1995) erfaßt. Auch im übrigen hält das Auswärtige Amt an seiner ebenfalls in der Vergangenheit geäußerten Einschätzung fest, daß zwar bereits der Verdacht separatistischer oder linksextremer Betätigung ausreiche, um Maßnahmen gegen einzelne verdächtige Personen oder auch Suchaktionen und Razzien in Kurdenvierteln auszulösen, bei denen es immer wieder zu Übergriffen komme, daß diese Maßnahmen jedoch unabhängig von der Volkszugehörigkeit der Betroffenen erfolgten (Lagebericht Türkei vom 18.9.1998, S. 11).

Neue, in den Entscheidungen des Berufungsgerichts bisher nicht berücksichtigte nichtamtliche Gutachten und Stellungnahmen von amnesty international und von Einzelpersonen, wie z.B. S. Kaya, H. Oberdiek, Dr. Chr. Rumpf, K. Taylan, die in der Vergangenheit das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative überwiegend verneint oder jedenfalls zurückhaltend beurteilt haben, sind für den Zeitraum ab April 1998 nicht ersichtlich. Das Gutachten des S. Kaya gegenüber dem VG Stuttgart vom 16. Juni 1998 und die Stellungnahme von amnesty international vom 20. März 1998 an das VG Hamburg beschäftigen sich nicht mit für die Frage einer allgemeinen inländischen Fluchtalternative wesentlichen Gesichtspunkten. Insoweit verbleibt es bei der Einschätzung des Berufungsgerichts, daß den Stellungnahmen der genannten Gutachter nach den zugrundezulegenden rechtlichen Kriterien im Ergebnis keine hinreichenden Tatsachen zu entnehmen sind, die zu einer derartigen Bewertung berechtigen (vgl. Urteil v. 3.6.1998, - OVG Bf V 26/92 -) oder die den Schluß auf eine seit Ende 1997 eingetretene maßgebliche Verschlechterung der Sicher-

heitssituation kurdischer Volkszugehöriger in den Ballungsräumen der Westtürkei zulassen; auch der Kläger hat mit seiner Berufung insoweit keine substantiierten Rügen gegen diese Bewertung erhoben.

Dem Bericht des RiOVG M. Redeker über eine Informationsreise nach Istanbul im März 1998, die dort mit Vertretern des Menschenrechtsvereins und Rechtsanwälten geführten Gespräche und seine sonstigen Eindrücke lassen sich ebenfalls keine Anhaltspunkte für maßgeblich an die kurdische Volkszugehörigkeit anknüpfende asylrelvante Handlungen entnehmen.

Diese Einschätzung steht im übrigen in Einklang mit der aktuellen Bewertung anderer Oberverwaltungsgerichte (vgl. z.B. OVG Münster, Urteil v. 28.10.1998, - 25 A 1284/96.A -; OVG Schleswig, Urteil v. 24.11.1998, - 4 L 18/95 -).

bb) Ferner drohen dem Kläger nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts (vgl. insbesondere Beschluß v. 22.1.1996, - OVG Bf V 25/90 -; Urteil v. 19.3.1997, - OVG Bf V 10/91 -; Urteil v. 12.11.1997, - OVG Bf V 3/93 -, Urteil v. 3.6.1998 - OVG Bf V 26/92 -) im Westen der Türkei keine anderen Nachteile und Gefahren, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen (vgl. BVerfG, BVerfGE Bd. 80, S. 315, 344); insbesondere bestehen noch ausreichende wirtschaftliche Voraussetzungen für eine Ansiedlung im westlichen Teil der Türkei. Bei der insoweit gebotenen generalisierenden Betrachtung hat der Kläger, der nunmehr 20 Jahre alt ist und nicht mehr als Jugendlicher mit verminderter Erwerbsfähigkeit angesehen werden kann, nicht auf Dauer ein Leben unter dem Existenzminimum zu erwarten, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führt (vgl. zu diesem Maßstab BVerwG, Urteil vom 8.2.1989, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 104; Urteil vom 31.3.1992,

NVwZ-RR 1992, S. 583 f.). Dabei findet für die Beurteilung der (normale) Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit Anwendung, weil anders als bei der Gefahr (erneuter) politischer Verfolgung eine vergleichbare Besserstellung hinsichtlich der verfolgungsunabhängigen Nachteile und Gefahren, die mit einem Ausweichen innerhalb des Heimatstaates möglicherweise verbunden gewesen wären, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht geboten ist (BVerfGE Bd. 80, S. 315, 345; BVerwG, Urteil v. 9.9.1997, - BVerwG 9 C 34.96 -). Da die zeitlich nach den genannten Entscheidungen des Berufungsgerichts neu bekannt gewordenen Erkenntnisquellen nach diesen Maßstäben keine andere Beurteilung rechtfertigen, ist dem Kläger eine Rückkehr in den Westen der Türkei auch wirtschaftlich zumutbar.

Das Auswärtige Amt geht in seinen aktuellen Auskünften und Lageberichten (AA an VG Bremen vom 24.2.1998; zuletzt Lagebericht Türkei vom 18.9.1998) weiterhin davon aus, daß Kurden, die die Notstandsgebiete verlassen, in anderen Teilen der Türkei Möglichkeiten zum Überleben finden, wenngleich die Verdienstmöglichkeiten vielfach nur zur Befriedigung der allernötigsten Bedürfnisse reichten; Hunger müsse - bis auf wenige Ausnahmefälle - in der Türkei niemand leiden. Grundsätzlich seien die Kurden nicht in einer schlechteren Ausgangssituation als gleichermaßen in größerem Umfang vom Lande in die Ballungszentren zuwandernde andere türkische Staatsangehörige (vgl. auch Bericht von M. Redeker S. 9 und 18). Aktuelle Erkenntnismittel, die die Möglichkeit, eine bescheidene Existenz zu sichern, generell verneinen, sind bisher nicht bekannt geworden. Nach alledem ist nach wie vor davon auszugehen, daß Kurden bei der gebotenen generalisierenden Betrachtungsweise und Anlegung des insoweit maßgeblichen „normalen" Prognosemaßstabes nicht auf Dauer ein Leben unterhalb des Existenzminimums führen müssen, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode

führt. Daß dies für den Kläger aus in seiner Person liegenden besonderen Gründen nicht gilt, ist nicht anzunehmen und wird von ihm nicht substantiiert behauptet. Selbst wenn der Kläger im Westen der Türkei nicht über Verwandte verfügen mag, die ihm den Aufbau einer Existenzgrundlage erleichtern können, wird dieser Nachteil durch den Umstand ausgeglichen, daß er sich in einem Alter befindet, in dem er nunmehr zur Aufnahme von Arbeiten aller Art in der Lage ist und zugleich bisher nicht für weitere Angehörige (Ehefrau oder Kinder) zu sorgen hat.

cc) Der Kläger hat als kurdischer Volkszugehöriger die Möglichkeit, die Orte der inländischen Fluchtalternative, insbesondere die Großstädte der Westtürkei, zu erreichen, ohne daß ihm dabei die Gefahr droht, bei der Einreise asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein. Im Hinblick auf an die kurdische Volkszugehörigkeit des Klägers anknüpfende Maßnahmen legt das Berufungsgericht dabei ebenfalls den herabgestuften Beurteilungsmaßstab der hinreichenden Sicherheit vor Verfolgung zugrunde.

Zunächst ist der Kläger darauf zu verweisen, sich nach Ablehnung seines Asylantrags im Bundesgebiet bei den hiesigen türkischen Behörden um ein gültiges Paßpapier, insbesondere um die Ausstellung eines Reisepasses, zu bemühen. Denn asylrechtlichen Schutzes bedarf nicht, wer durch eigenes zumutbares Verhalten die Gefahr politischer Verfolgung in der Zukunft abwenden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.11.1992, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 158). Das Bemühen um ein gültiges Paßpapier ist einem abgelehnten türkischen Asylbewerber zuzumuten, bei dem nicht ersichtlich ist, daß die türkischen Behörden aufgrund individueller politischer Betätigungen vor seiner Ausreise in der Türkei oder während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet gegen ihn vorgehen werden. Zurückkehrende türkische Staatsangehörige mit gültigen Reisepässen können nach der übereinstimmenden neueren Auskunftslage die Einreisekontrollen grundsätzlich ungehindert

passieren (S. Kaya an OVG Schleswig vom 2.6.1993, an VG Koblenz vom 4.5.1994 und an OVG Hamburg vom 4.11.1994; AA, Lagebericht Türkei vom 18.9.1998 sowie stets zuvor).

Auch soweit der Kläger ohne Reisepaß oder im Wege der Abschiebung in die Türkei zurückkehren sollte, ist ebenfalls auszuschließen, daß ihm bei der Einreise in die Türkei asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen aufgrund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit drohen. In einem derartigen Fall ist zwar nach den übereinstimmenden Darstellungen der Erkenntnismittel davon auszugehen, daß der Kläger bei seiner Einreise am jeweiligen Grenzübergang von der Grenzpolizei vorläufig in Gewahrsam genommen werden würde, um seine Identität und die Hintergründe seiner Einreise aufzuklären (amnesty international an OVG Hamburg vom 13.3.1995; S. Kaya an OVG Hamburg vom 4.11.1994; H. Oberdiek an OVG Hamburg vom 1.11.1994; Dr. Chr. Rumpf an OVG Hamburg vom 7.3.1995; AA an OVG Hamburg vom 4.1.1995, Lagebericht Türkei vom 18.9.1998); das Berufungsgericht hat indessen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der anderen Oberwaltungsgerichte im einzelnen dargelegt (vgl. zuletzt Beschluß v. 25.1.1996, - OVG Bf V 25/90 -; Urteil v. 19.3.1997, - OVG Bf V 10/91 -; Urteil v. 12.11.1997, - OVG Bf V 3/93 -; Urteil v. 3.6.1998, - OVG Bf V 26/92 -), daß hierin keine asylrelvanten Maßnahmen zu erblicken sind, da sie als solche nicht an die kurdische Volkszugehörigkeit des Betroffenen oder sonstige asylrelevante Merkmale anknüpfen, sondern, wie bei allen entsprechenden Einreisenden ohne Rücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit, dazu dienen, über Nachfragen bei der zuständigen Personenstandsbehörde seine Identität zu klären und zu prüfen, ob er wegen begangener Straftaten gesucht wird. Dabei ist davon auszugehen, daß nicht jeder ohne gültigen Reisepaß einreisende ehemalige Asylbewerber an andere Polizeidienststellen überstellt wird, sondern solches nur dann in Betracht kommt, wenn sich aus vorliegenden vorherigen Erkenntnissen über den Betrof-

fenen oder aus seinem Verhalten bei der Einreise konkrete Anhaltspunkte für aus der Sicht der türkischen Behörden "separatistische" oder "linke" Bestrebungen oder Sympathien des Betroffenen ergeben oder im übrigen ein Haftbefehl wegen anderer Taten besteht. Hierfür bietet der Kläger aufgrund seines Vortrags im vorliegenden Verfahren keine Anhaltspunkte, insbesondere hat er zu keinem Zeitpunkt exilpolitische Aktivitäten geltend gemacht. Eine entsprechende Gefährdung aufgrund anderer Merkmale ist ebenfalls nicht zu erkennen. Zwar werden jedenfalls die türkischen Justizbehörden aufgrund des Strafnachrichtenaustausches Kenntnis davon haben, daß er hier wegen BTM-Delikten in Haft war (Bundesminister der Justiz an VG Köln vom 26.2.1998, an VG Freiburg vom 22.5.1998). Es ist jedoch weder vom Kläger geltend gemacht noch sonst zu erkennen, daß er allein deshalb Gefahr läuft, als Mitglied oder Unterstützer einer separatistischen Organisation, insbesondere der PKK, angesehen zu werden und deshalb politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein.

Anderes ergibt sich nicht aus den im Jahre 1998 neu bekannt gewordenen Erkenntnismitteln:

Weder den Auskünften des Auswärtigen Amtes (vgl. insbesondere Lagebericht Türkei v. 18.9.1998, S. 18) noch den Gutachten anderer sachverständiger Stellen ist eine wesentliche Änderung der Praxis der türkischen Behörden zu entnehmen. Übergriffe gegenüber Rückkehrern sind zwar bekannt geworden, beschränken sich indessen angesichts der großen Zahl im Wege der Abschiebung zurückkehrender türkischer Staatsangehöriger auf wenige Einzelfälle, die zudem überwiegend Fallkonstellationen betreffen, in denen den Betroffenen exilpolitische separatistische Betätigungen oder entsprechende Betätigungen in der Türkei vor ihrer Ausreise vorgeworfen worden sind; Umstände, die beim Kläger aufgrund seines Sachvortrags nicht gegeben sind. Das Auswärtige Amt hatte in seiner Auskunft gegenüber dem VG Bremen

vom 21. Juli 1997 einen bestätigten sowie zwei in Prüfung befindliche Fälle von Mißhandlungen bei der Rückkehr genannt. Im Frühjahr 1998 haben Nachforschungen zur Bestätigung einer weiteren Mißhandlung nach einer 1998 durchgeführten Abschiebung geführt (Lagebericht Türkei vom 31.3.1998 sowie vom 18.9.1998); ferner sind in zwei weiteren Fällen von Abschiebungen in 1998 gegenüber den deutschen Behörden Mißhandlungen geltend gemacht und entsprechende ärztliche Gutachten vorgelegt worden (Lagebericht vom 18.9.1998).

Auch aus den aktuellen Stellungnahmen unabhängiger Gutachter, insbesondere jener von H. Oberdiek vom 22. September und 20. Oktober 1998, in denen dieser sich ausführlich mit der Situation jener Rückkehrer beschäftigt, die in den letzten Jahren Übergriffe türkischer Behörden bei oder nach ihrer Rückkehr in die Türkei geltend gemacht haben, lassen sich keine Anhaltspunkte für eine nennenswerte Zahl von Personen entnehmen, die aufgrund ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit oder der Tatsache ihrer Abschiebung von asylrelevanten Übergriffen bei der Rückkehr in die Türkei betroffen waren. Von den von Oberdiek im Gutachten und seiner Ergänzung konkret angesprochenen 24 Einzelfällen - die vom Auswärtigen Amt angesprochenen Fälle aus 1998 sind hierbei nach den wiedergegebenen Umständen erfaßt -, in denen die Abschiebung in den Jahren 1997 und 1998 erfolgt ist und in denen der Gutachter aus seiner Sicht die Schilderungen als gesichert eingestuft zu haben scheint, betrafen 12 Vorgänge Fälle, in denen die Betroffenen bei oder nach der Einreise aufgrund mitgeführter Unterlagen oder vorhandener Erkenntnisse der türkischen Behörden der Unterstützung der PKK oder anderer separatistischer Betätigungen bezichtigt wurden. In weiteren 5 Fällen lagen eine ausdrückliche vorherige Wehrdienstverweigerung bzw. eine Desertion aus der Armee sowie in einem Fall ein Haftbefehl wegen einer erfolgten Verurteilung vor. Nur in 4 Fällen, in denen die Betroffenen erlittene Folter bei einer Verhaftung im Anschluß an ihre Einreise geltend gemacht haben, ist ein konkreter Anlaß für die Inhaftierung

nicht ersichtlich; über zwei weitere Fälle liegen dem Gutachter keine näheren Erkenntnisse vor. Daß es sich bei den über die türkische und deutsche Presse, deutsche Stellen oder die türkischen Menschenrechtsorganisationen bekannt gewordenen Fällen lediglich um einen kleinen Teil der tatsächlich bei der Einreise erfolgten Inhaftierungen handelt und diese darüber hinaus - anders als die überwiegende Zahl der Beispielsfälle - insbesondere solche Rückkehrer betreffen sollten, bei denen keine konkreten Verdachtsmomente für eine separatistische Betätigung bestehen, vermag das Berufungsgericht nicht zu erkennen. Auch den aktuellen Gutachten von S. Kaya (an VG Regensburg vom 12.2.1998), von K. Taylan (an VG Freiburg vom 11.4.1998), der Gesellschaft für bedrohte Völker (an VG Freiburg vom 29.7.1998), von Dr. Chr. Rumpf (an VG Berlin vom 24.7.1998 und an VG Freiburg vom 3.8.1998) sowie von amnesty international (an VG Freiburg vom 7.10.1998) lassen sich für den genannten Zeitraum weder zusätzliche Einzelfälle noch im übrigen konkrete Hinweise für eine größere Zahl unbekannter willkürlicher Verhaftungen anläßlich der Rückkehr in die Türkei entnehmen.

Nichts anderes ergibt sich, soweit der Kläger persönlich Materialien über Festnahmen bei der Einreise in die Türkei in das Verfahren eingeführt hat. Die von ihm im Schriftsatz vom 14. Dezember 1998 genannten Einzelfälle sind - mit einer Ausnahme, die allerdings nicht die Abschiebung eines ehemaligen Asylbewerbers, sondern die Reise einer in der Bundesrepublik lebenden Person betrifft - Gegenstand des Gutachtens von H. Oberdiek vom 22. September 1998. Soweit sich den beigefügten Anlagen, insbesondere dem Artikel aus „kurdistan aktuell Nr. 64" über Mitteilungen des IHD Istanbul an die Organisation „pro Asyl" drei weitere Vorfälle entnehmen lassen, vermitteln diese, die Richtigkeit des wiedergegebenen Sachverhalts unterstellt, kein abweichendes Bild. Einer der Fälle betrifft ebenfalls die Festnahme eines in der Bundesrepublik lebenden türkischen Staatsangehörigen auf einer Urlaubsreise wegen eines kritischen Zeitschriftenbeitrags; in einem weiteren Fall wurde der Betroffene

zwar von der Flughafenpolizei an die Polizeibehörden überstellt und dort nach vier Tagen freigelassen, ohne daß den Ausführungen etwas über von ihm behauptete Mißhandlungen zu entnehmen ist. Im dritten Fall, in dem der Menschenrechtsverein Folterungen festgestellt hat, hatte der Abgeschobene bei der Einreise in die Türkei keine Probleme, sondern wurde in der Folge bei einer Straßenkontrolle auf dem Weg in die Südosttürkei festgenommen, weil er nicht über Ausweispapiere verfügte; auch dieser Fall betrifft nicht die Frage, ob die Rückkehr in den Bereich der inländischen Fluchtalternative gefahrlos möglich ist.

Darüber hinaus sind dem Berufungsgericht aus den Jahren 1997/98 lediglich zwei weitere Fälle geltend gemachter Festnahmen bei der Einreise bekannt geworden, die jedoch ebenfalls keine Hinweise auf an die kurdische Volkszugehörigkeit oder die Asylantragstellung anknüpfende Festnahmemotive erkennen lassen (vgl. Urteil v. 3.6.1998, - OVG Bf V 26/92 -).

Im Ergebnis handelt es sich bei den genannten Vorfällen, die sich nicht bestimmten Fallgruppen eindeutig zuordnen lassen, nach der Überzeugung des Berufungsgerichts lediglich um Einzelfälle, die einen Übergriff gegenüber dem politisch nicht aktiven Kläger nur als theoretische Gefahr erscheinen lassen und die für die Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr in die Türkei keine durchgreifende Bedeutung haben (vgl. z.B. VGH Kassel, Urteil v. 5.5.1997, - 12 UE 500/96 -; OVG Münster, Urteil v. 28.10.1998, - 25 A 1284/96.A -; OVG Schleswig, Urteil v. 24.11.1998, - 4 L 18/95 -). Dies gilt insbesondere, da allein im Jahre 1997 insgesamt 6.877 türkische Staatsangehörige im Wege der Abschiebung in ihr Heimatland zurückgeführt worden sind (AA, Lagebericht Türkei vom 18.9.1998 S. 20).

Dem Beweisantrag des Klägers im Schriftsatz vom 14. Dezember 1998, das Gericht möge durch Sachverständigengutachten von S. Kaya, Dr. Chr. Rumpf, H. Oberdiek und amnesty international

Beweis über die Tatsache erheben, „daß dem Kläger im Falle einer Abschiebung oder Rückkehr in die Türkei eine Festnahme oder Folter droht, ggf. auch die Einleitung eines Strafverfahrens", mußte das Gericht nicht nachkommen. Der Beweisantrag ist in dieser allgemeinen Form bereits zu unbestimmt. Auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Begründung ergibt sich keine Veranlassung, ihm nachzukommen. Die dort behauptete Verschärfung der Einreisekontrollen und die Gefahr der Festnahme von Rückkehrern wird vielmehr darin gesehen, daß die dringende Gefahr bestehe, „daß abgeschobene kurdische Asylbewerber, die vor ihrer Ausreise oder während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik nur geringfügigen oder untergeordneten Kontakt zu kurdisch-nationalistischen oder kommunistischen Organisationen hatten, bei der Wiedereinreise inhaftiert und schwer gefoltert werden", wie sich aus den angeführten Beispielsfällen ergebe. Hierauf kommt es indessen vorliegend nicht an. Im Falle des Klägers, der - wie ausgeführt - weder glaubhaft gemacht hat, vor seiner Ausreise (als Vierzehnjähriger) den türkischen Behörden politisch auffällig geworden zu sein, noch im Verfahren geltend macht, sich im Bundesgebiet exilpolitisch interessiert oder betätigt zu haben, ist nicht ersichtlich, daß er zu diesem Personenkreis gehört. Selbst wenn die behauptete Gefährdung bestehen sollte, würde er ihr aus diesem Grunde nicht unterliegen.

Das Berufungsgericht sieht auch keine Veranlassung, von Amts wegen eine weitere Beweisaufnahme zum Themenkreis der Gefährdung von Rückkehrern in die Türkei durchzuführen. Insbesondere mit dem umfangreichen Gutachten des Gutachters H. Oberdiek vom 22. September 1998 und seiner Ergänzung vom 20. Oktober 1998 liegt eine aktuelle und auf umfangreichen Recherchen beruhende Sichtung von Hinweisen für eine Gefährdung vor, die jedoch aus den dargelegten Gründen im Ergebnis zu verneinen ist. Weder aus den Ausführungen des Klägers und den von ihm eingereichten

Materialien noch im übrigen ist ersichtlich, daß die Fragestellung der Gefährdung von politisch nicht aktiven Rückkehrern einer weiteren Aufklärung bedarf oder durch weitere Gutachten zusätzliche und ggf. abweichende Erkenntnisse gesammelt werden können. Der Gutachter H. Oberdiek, der anläßlich einer Reise in die Türkei im Herbst 1998 bemüht war, weitere Erkenntnisse und Fälle zu sammeln, hat in seinem Ergänzungsgutachten vom 20. Oktober 1998 vielmehr zum Ausdruck gebracht, daß ihm dabei insbesondere wesentliche neue aktuelle und gesicherte Fälle, in denen politisch nicht auffällige Rückkehrer bei ihrer Einreise in die Türkei inhaftiert und mißhandelt worden seien, nicht bekannt geworden seien.

d) Der Kläger muß auch nicht befürchten, im Falle einer Rückkehr in die Türkei deswegen asylrelevanten Maßnahmen ausgesetzt zu sein, weil er sich durch seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland dem türkischen Wehrdienst entzogen hat.

Da er sein Heimatland schon als [redacted]jähriger verlassen hat, hat er sich zu diesem Zeitpunkt nicht wegen Wehrdienstentziehung strafbar gemacht. Nach dem türkischen Militärdienstgesetz (Gesetz Nr. 1111 vom 21.6.1927) beginnt die Wehrpflicht am 1. Januar des Jahres, in dem in das 20. Lebensjahr eingetreten wird (Kaya an VG Hamburg vom 7.12.1996 und vom 5.3.1997 sowie an VG Berlin vom 28.5.1997; AA an VG Ansbach vom 22.4.1997). Allerdings ist der Kläger während seines Aufenthalts im Bundesgebiet nunmehr militärdienstpflichtig geworden. Es kann dahinstehen, ob der Wehrdienstentzug, der erst nach der Ausreise des Klägers eingetreten ist und auf seinem eigenen Entschluß beruht, als sog. selbstgeschaffener Nachfluchttatbestand nur dann zu einer Asylberechtigung führt, wenn er sich als Ausdruck und Fortführung einer bereits während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellt (BVerfGE Bd. 74 S. 51, 66), oder ob der Kläger

beim Verlassen seines Heimatlandes zu jung gewesen ist, um von ihm eine feste politische Überzeugung zu erwarten (BVerfG, Kammerbeschluß v. 20.12.1989 - 2 BvR 749/89 -; BVerwG, Urteil v. 24.11.1992, DVBl 1993, S. 325, 326). Denn jedenfalls droht dem Kläger wegen seiner Wehrdienstentziehung mit hinreichender Sicherheit keine asylrelevante Verfolgung.

Dabei kann dahinstehen, ob sich der Kläger möglicherweise schon deshalb nicht wegen Wehrdienstentziehung strafbar gemacht hat oder nicht bestraft wird, weil er durch die Verbüßung seiner Strafhaft daran gehindert war bzw. ist, zur Musterung und Ableistung seines Militärdienstes in die Türkei zurückzukehren; das Auswärtige Amt verweist darauf, daß bei Nichtantritt zur Musterung bzw. zum Miltitärdienst wegen Auslandsaufenthalts bei einer Rückkehr in die Türkei keineswegs immer eine Bestrafung erfolgt, sondern die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden (AA an VG Stuttgart vom 28.9.1998). An einer asylrelevanten Verfolgung fehlt es jedenfalls auch dann, wenn sich der Kläger strafbar gemacht hat und tatsächlich bestraft wird, weil er sich - wie aufgrund des Asylverfahrens zu unterstellen ist - nicht bei den türkischen Militärbehörden gemeldet hat, obwohl er seit dem 1. Januar 1998 militärdienstpflichtig ist. Nach dem türkischen Militärstrafrecht (Gesetz Nr. 1632 vom 22.5.1930, in der Fassung der Änderung v. 16.2.1994) werden Wehrdienstpflichtige, die sich dem Wehrdienst entziehen, mit Freiheitsstrafen bestraft. Art. 63 dieses Gesetzes hat nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes an das VG Ansbach vom 22. April 1997 und an das VG Frankfurt vom 7. Mai 1997 folgenden Wortlaut:

"Wehrdienstpflichtige, die nicht zur Musterung erscheinen, Gemusterte, die sich nicht bei ihrer Truppe melden, und Personen, die bei Eintritt ins 20. Lebensjahr noch nicht beim Personenstandsregister registriert und auch nicht bei den Militärbehörden erfaßt sind, werden mit folgenden Strafen belegt:

- Wenn sie sich innerhalb von 7 Tagen stellen, Gefängnis bis zu 1 Monat,
- wenn sie innerhalb von 7 Tagen gefaßt werden, Gefängnis bis zu 3 Monaten,
- wenn sie sich nach 7 Tagen innerhalb von 3 Monaten stellen, Gefängnis von 3 Monaten bis 1 Jahr,
- wenn sie nach 7 Tagen innerhalb von 3 Monaten gefaßt werden, Gefängnis von 4 Monaten bis zu ½ Jahr,
- wenn sie sich nach mehr als 3 Monaten stellen, Gefängnis von 4 Monaten bis zu 2 Jahren,
- wenn sie nach mehr als 3 Monaten gefaßt werden, Zuchthaus von 6 Monaten bis zu 3 Jahren."

Die Vorschrift kann auch zur Anwendung kommen, wenn sich der Betroffene nur wegen seines Auslandsaufenthalts der Wehrpflicht entzogen hat (AA an VG Ansbach vom 22.4.1997 sowie an VG Frankfurt vom 7.5.1997; Kaya an VG Stuttgart vom 17.3.1997). Diese Bestrafung stellt allerdings keine politische Verfolgung dar, da sie keinen politischen Charakter hat. Ein politischer Charakter ist dann anzunehmen, wenn sie entweder nicht nur eine strafrechtliche Sanktion darstellt, sondern an ein asylerhebliches Persönlichkeitsmerkmal des Täters anknüpft, oder wenn die Anwendung der Strafvorschrift, die für sich genommen asylrechtlich unerheblich ist, allgemein oder im Einzelfall zum Anlaß genommen wird, auf asylrechtlich bedeutsame Merkmale oder Eigenschaften zuzugreifen (BVerfG, Beschluß v. 11.12.1985, BVerfGE Bd. 71, S. 276, 294 ff.; BVerwG, DVBl. 1993, S. 325, 326 m.w.N.).

Das türkische Militärstrafrecht knüpft nach dem Wortlaut der Vorschriften nicht strafschärfend an bestimmte asylerhebliche Persönlichkeitsmerkmale an. Eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die über die Strafandrohung, die mit der tatbe-

standlich verwirklichten Wehrdienstentziehung verknüpft ist, hinausgeht, oder andere asylerhebliche Maßnahmen hat der Kläger ebenfalls mit hinreichender Sicherheit nicht zu erwarten.

Der Kläger hat nicht deshalb, weil er sich seiner Wehrpflicht durch Auslandsaufenthalt entzogen hat, mit Folter oder anderen asylrelevanten Maßnahmen zu rechnen, die über eine strafrechtliche Verfolgung hinausgehen. Zwar geht Denise Graf in ihrem Gutachten vom 8. Mai 1995 davon aus, daß zurückkehrende Jugendliche, die ihren Wehrdienst wegen eines Auslandsaufenthaltes nicht geleistet haben, inhaftiert werden und der Foltergefahr ausgesetzt sind. Beispielsfälle werden hierfür allerdings nicht angegeben. Demgegenüber schließt das Auswärtige Amt (AA an VG Ansbach vom 22.4.1997) aus, daß ein Rückkehrer bei der Einreise von Sicherheitsbeamten mißhandelt wird, nur weil er militärdienstflüchtig ist. Dem Auswärtigen Amt sind keine Fälle bekannt geworden, in denen ein desertierter Militärangehöriger nach seiner Festnahme gefoltert wurde (AA an VG Köln vom 15.12.1995). In den gutachtlichen Äußerungen zur Verhaftung von Rückkehrern sowie den vom Kläger eingereichten Unterlagen ist in den Fällen der Festnahme von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren lediglich in einem Fall davon die Rede, daß der Betroffene nach der Festnahme in erheblichem Maße mißhandelt worden ist (Fall Düzenli, Anlagen 17 und 18 sowie Bericht von A. Dietert-Scheuer vom Oktober 1998, S. 11 f., Anlage 19 zum Schriftsatz des Klägers vom 14.12.1998), wobei es jedoch zu den Mißhandlungen insbesondere bei der Antiterroreinheit der Polizei gekommen sein soll, da gegen den Betroffenen auch wegen sparatistischer Betätigung ermittelt wurde. Kaya geht in seinem Gutachten an VG Saarlouis vom 19. August 1996 zwar - ohne Nennung konkreter Beispielsfälle - davon aus, daß während einer Vernehmung eines Militärdienstflüchtigen psychischer und physischer Druck ausgeübt wird. Er hält das Ausmaß und den Druck aber nicht für vergleichbar mit demjenigen, der gegenüber Per-

sonen angewendet wird, die aufgrund ihrer politischen Aktivitäten strafrechtlich verfolgt werden. In seinem neueren Gutachten an das VG Stuttgart vom 17. März 1997 betont Kaya, daß eine Mißhandlung eines Rückkehrers nur deshalb, weil er militärdienstflüchtig ist, nicht zu befürchten ist. Allerdings dürfte er auch hiernach den zuständigen Behörden überstellt werden, seinen Militärdienst ableisten müssen und ein Strafverfahren nach den Vorschriften des Art. 63 Militärstrafgesetzbuch, § 83 des Gesetzes Nr. 1111 vor dem Militärgericht zu erwarten haben (Kaya an VG Berlin vom 28.5.1997). Rumpf nennt in seinem Gutachten an das OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 20. März 1997 eine größere Anzahl von Entscheidungen türkischer Militärgerichte zu Art. 63 Militärstrafgesetzbuch, in denen ausschließlich Geldstrafen (umgewandelte geringe Freiheitsstrafen) verhängt wurden, die sich regelmäßig am Mindeststrafrahmen orientiert haben. Bis zum Jahr 1994 wurde die Musterungsflucht sogar stets nur mit einer Geldstrafe geahndet (Kaya an VG Saarlouis vom 19.8.1996; ebenso Denise Graf vom 8.5.1995). Taylan hat in seiner Vernehmung als Sachverständiger durch das VG Gießen am 15. Mai 1997 ausgesagt, daß ihm kein Fall bekannt sei, in dem "eine Person, die hier in Deutschland den Militärdienst hat verstreichen lassen, bei der Rückkehr in den Knast gekommen wäre."

Auch Wehrpflichtigen, die aus dem Südosten der Türkei stammen, droht nach einer Militärdienstflucht keine Folter (AA an VG Würzburg vom 26.7.1994, an VG Ansbach vom 22.4.1997 und an VG Frankfurt/Oder vom 7.5.1997). Ebenso erhöht sich die Strafe wegen der Wehrdienstentziehung auch nicht, wenn es sich um einen Wehrpflichtigen kurdischer Volkszugehörigkeit handelt (AA an VG Neustadt/Weinstraße vom 30.4.1996 und vom 22.11.1996). Diese Einschätzung wird in dem Gutachten des Max-Planck-Instituts an VG Wiesbaden vom 7. August 1995 geteilt, wobei hierin aber darauf hingewiesen wird, daß etwas Derartiges in Einzel-

fällen nie auszuschließen ist. Rumpf geht in seinem Gutachten an das OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 20. März 1997 ebenfalls davon aus, daß die für diese Fälle zuständigen Militärgerichte nicht nach der Herkunft der Täter differenzieren. Soweit Kaya demgegenüber in seinen Gutachten an VG Braunschweig vom 16. März 1994 und an VG Kassel vom 20. April 1994 sowie in seinem neueren Gutachten an OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Oktober 1997 davon ausgeht, daß sich die Wehrstrafjustiz in solchen Fällen immer am oberen Rahmen orientiert, nennt er für diese Annahme keine Belegfälle. Denise Graf, die eine Schlechterbehandlung kurdischer Deserteure vermutet (Bl. 12 ihres Gutachtens vom 8.5.1995), haben keine Beispielsfälle hierfür vorgelegen. Die Einschätzung, wonach Kurden wegen ihrer Volkszugehörigkeit nach einer Wehrdienstentziehung nicht etwa Folter oder eine höhere Strafe drohen, wird vom VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 20. März 1995 (A 12 S 361/92), vom Hessischen VGH in seinem Urteil vom 24. November 1997 (12 UE 725/94), vom Sächsischen OVG in seinem Urteil vom 27. Februar 1997 (A 4 S 434/96) und vom Niedersächsischen OVG in seinem Urteil vom 22. Januar 1998 (11 L 4300/96) geteilt.

e) Der Kläger ist auch als kurdischer Volkszugehöriger während seines abzuleistenden Militärdienstes vor asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen hinreichend sicher. Generell ist die Behandlung türkischer Wehrpflichtiger allerdings nicht mit dem Dienst in der Bundeswehr vergleichbar. Körperliche Züchtigungen von Soldaten und andere Repressionen sind weit verbreitet (AA an VG Kassel vom 25.7.1994; Denise Graf vom 8.5.1995; Kaya an VG Saarlouis vom 19.8.1996). Nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes werden kurdische Wehrpflichtige nicht wegen ihrer Volkszugehörigkeit anders behandelt als türkische. Asylrelevante Übergriffe auf Kurden sind danach nicht bekannt geworden (AA an VG Kassel vom 25.7.1994, an VG Wiesbaden vom 17.7.1997 und an VG Freiburg vom 25.7.1997). Demgegenüber geht Denise

Graf in ihrem Gutachten vom 8. Mai 1995 davon aus, daß es in den letzten Jahren innerhalb der Armee zu einer stärkeren antikurdischen Haltung und zu verstärkten Vorurteilen gegenüber kurdischen Soldaten gekommen ist. Hiernach kann diese Grundhaltung zu speziellen Maßnahmen gegen kurdische Soldaten führen, wobei insbesondere Erniedrigungen, Schläge und andere Angriffe gegen die physische Integrität genannt werden. Zum Beleg wird in diesem Gutachten aber nur der Fall eines kurdischen Soldaten angeführt, der im Februar 1989 vor den Augen anderer unbegründet von seinem Kommandanten beschimpft und geohrfeigt wurde. Außerdem nennt Denise Graf zwei - allerdings nicht von ihr überprüfte - Todesfälle kurdischer Soldaten. In seinem Gutachten an das VG Wiesbaden vom 27. Oktober 1995 nennt Connection e.V. (Verein zur Förderung der Fürsorge für Flüchtlinge aus Kriegsgebieten) den Fall zweier kurdischer Soldaten, die in Izmir eingesetzt waren. Diese seien von Unbekannten in einen Sack gesteckt und geprügelt worden, wobei einer starb. Amnesty international hat in seinem Gutachten an VG Regensburg vom 25. Juni 1996 ausgeführt, daß kurdische Wehrpflichtige von ihren Vorgesetzten besonders mißhandelt, schikaniert und sogar getötet wurden. Hierzu wird auf Zeitungsberichte verwiesen. Ein im Ausnahmegebiet Militärdienst leistender Kurde hat erklärt, ein vorgesetzter Hauptmann habe auf drei kurdische wachhabende Soldaten geschossen. Außerdem wurde über den Tod eines kurdischen Soldaten berichtet. Dieser sei durch eine Kugel in den Rücken getötet worden, nachdem er von seiner Einheit desertiert sei. Bereits zuvor habe er erzählt, daß er von seinem vorgesetzten Leutnant häufig mißhandelt und bedroht worden sei. Aus der "Özgür Politika" vom 1. März 1996 ergebe sich, daß zwei weitere kurdische Wehrpflichtige getötet worden seien. Nach Berichten von Angehörigen sei einer von ihnen der Mitgliedschaft in der PKK beschuldigt, gefoltert und getötet worden. Der zweite Soldat sei am 24. August 1995 unter ungeklärten Umständen ums Leben gekommen, wobei an seinem Leichnam Spuren

von Schlägen zu erkennen gewesen seien. Oberdiek berichtet in seinem Gutachten an das OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 2. April 1997 von einer größeren Anzahl von Meldungen (ca. 10) über angebliche Selbstmorde von Wehrpflichtigen. Er hat in seiner Auswertung jedoch festgestellt, daß diese nicht nur kurdische, sondern auch türkische Wehrpflichtige betroffen haben. Oberdiek kommt zu dem Ergebnis, daß in der türkischen Armee eine bewußte Vernichtungspolitik kurdischer Soldaten nicht vorherrsche, geht jedoch davon aus, daß aufgrund einer zunehmenden Kurdenfeindlichkeit viele kurdische Wehrdienstpflichtige mit einem immer höheren Ausmaß an Diskriminierung rechnen müßten. Kaya legt in seinem Gutachten an das VG Berlin vom 28. Mai 1997 dar, daß kurdische Soldaten in der türkischen Armee schlechter behandelt werden als türkische (so auch schon in seinem Gutachten an VG Kassel vom 20.4.1994). Er führt hierzu an, daß ihnen schwerere Arbeiten übertragen würden, Fehler strenger bestraft würden und daß sie gedemütigt, beleidigt und geprügelt würden. Außerdem belegt Kaya fünf Fälle, in denen kurdische Soldaten während des Militärdienstes unter ungeklärten oder fragwürdigen Umständen zu Tode gekommen sind. Auch Rumpf berichtet in seinem Gutachten an das OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 20. März 1997 davon, daß es in letzter Zeit zu gewissen Veränderungen in der türkischen Armee gekommen sei. So sei nach einem Attentatsversuch auf einen General eine Sicherheitsüberprüfung kurdischstämmiger Offiziere angeordnet worden. Auch sei in Zeitungsberichten über eine Häufung von Fällen von Fahnenflucht, die in den Zusammenhang mit der Unterdrückung der Kurden in der Armee gebracht werde, berichtet worden. Soldaten soll hiernach verboten sein, kurdisch zu sprechen (so auch Kaya in seinem Gutachten an VG Berlin vom 28.5.1997). Neuankömmlinge, die die türkische Sprache nicht beherrschten, würden regelmäßig verprügelt. Rumpf kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß zwar auch beim Militär Tendenzen zu erkennen seien, die er als kurdischkritisch bezeichnet. Gleichwohl kann er aus den ihm bekannt gewor-

denen Vorfällen eine systematische Schlechterbehandlung kurdischstämmiger Soldaten nicht ablesen. Anderes läßt sich auch der Stellungnahme von amnesty international vom 24. Juli 1998 (an VG Wiesbaden) nicht entnehmen.

Von den in den Erkenntnisquellen konkret genannten Vorfällen ist in einigen Fällen ungeklärt geblieben, durch wen kurdische Soldaten zu Schaden gekommen sind. Zudem sind körperliche Züchtigungen der Soldaten in der türkischen Armee verbreitet, und die Verhältnisse dort sind nicht mit denen in der deutschen Bundeswehr zu vergleichen. Daß Mißhandlungen in den belegten Fällen gerade an die kurdische Volkszugehörigkeit angeknüpft haben, ist nicht immer eindeutig. Unter Berücksichtigung der verbleibenden Belegfälle, die in den Erkenntnisquellen genannt werden und auf Angehörige des türkischen Militärs zurückzuführen sind, ergibt sich nicht generell, daß kurdische Soldaten in der türkischen Armee systematisch schlechter behandelt werden. Für diese Einschätzung ist auch maßgeblich, daß nur wenige Referenzfälle dargelegt wurden, obwohl der Anteil der Kurden beim Militär nicht gering ist. Kaya geht in seinen Gutachten (an VG Berlin vom 28.5.1997, an VG Wiesbaden vom 1.7.1997 und an OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 14.10.1997) davon aus, daß er 10 % nicht übersteigen darf, während Rumpf in seinem Gutachten (an OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 20.3.1997) sogar von einem 20%-igen Anteil spricht. Gegen eine systematische Schlechterstellung spricht weiter, daß in der türkischen Armee auch kurdischstämmige Offiziere sind (Rumpf an OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 20.3.1997 sowie AA an VG Wiesbaden vom 17.7.1997).

Kurdische Wehrdienstleistende werden auch nicht gezielt im Kampfgebiet im Südosten der Türkei eingesetzt und dort als "Kanonenfutter" verwendet. In der Türkei hat in der Vergangenheit die Praxis bestanden, Wehrpflichtige möglichst fern von ihrem Geburtsort einzuberufen, um eine unerlaubte Rückkehr zu

ihren Familien zu verhindern (AA an VG Wiesbaden vom 28.3.1995 sowie Kaya an VG Kassel vom 20.4.1994). Seit einiger Zeit ist ein Einsatz kurdischer Soldaten nach Abschluß ihrer Grundausbildung im Südosten allerdings nicht ausgeschlossen. In jüngeren Gutachten wird immer häufiger die Ansicht vertreten, daß Wehrpflichtige, die aus überwiegend von Kurden bewohnten Provinzen stammen, heute mit "größerer Wahrscheinlichkeit" - nach Ableistung der Grundausbildung - mit einem Einsatz in den kurdischen Provinzen rechnen müssen (Denise Graf v. 8.5.1995; amnesty international an VG Regensburg vom 25.6.1996, ohne Vorliegen eigener Erkenntnisse; Oberdiek an OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 2.4.1997). Das Auswärtige Amt geht in seiner Auskunft vom 7. März 1996 (an VG Regensburg) davon aus, daß kurdische Wehrpflichtige bevorzugt im Westen oder Norden der Türkei eingesetzt werden. In der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 17. Juli 1997 (an VG Wiesbaden) heißt es, daß es für Kurden nach der Grundausbildung möglich sei, auch im Kampfgebiet des Südostens eingesetzt zu werden. Kaya legt in seinem Gutachten an VG Wiesbaden vom 1. Juli 1997 unter Hinweis auf Presseberichte dar, daß seit 1994 Soldaten kurdischer Abstammung bei Operationen gegen die PKK und insbesondere bei Operationen außerhalb der Landesgrenzen in bestimmmtem Umfang, den er nicht für besonders groß hält, eingesetzt würden. Es ist nicht davon auszugehen, daß kurdische Soldaten, die in fast allen Einheiten vorhanden sind, gezielt und in größerem Umfang als ihre türkischen Kameraden zu gefährlichen Einsätzen im Kampf gegen die PKK eingesetzt werden. Nur Connection e.V. spricht - ohne weitere Belege - davon, daß kurdische Soldaten als "Kanonenfutter" eingesetzt werden (an VG Wiesbaden vom 27.10.1995). Die übrigen genannten Gutachten sagen aus, daß Einsätze kurdischer Soldaten im Südosten möglich sind, ein gezieltes Heranziehen kurdischer Wehrpflichtiger für diese Einsätze wird aber nicht belegt. Für die Annahme von Connection e.V. gibt es keinen weiteren Anhalt, sie beruht auf einer reinen Mutmaßung, ohne daß konkrete Beleg-

fälle genannt werden. Oberdiek geht in seinem Gutachten (an OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 2.4.1997) davon aus, daß ein bewußter Einsatz auf einfacher Rekrutenebene nicht erfolgt. Hiervon geht aktuell auch amnesty international (an VG Wiesbaden vom 24.7.1998) unter Bezugnahme auf den türkischen Kriegsgegnerverein ISKD aus, der erklärt habe, daß der Einsatz von Kurden im Südosten weder besonders vermieden noch besonders forciert werde, sondern Ergebnis „der üblichen Prozedur" sei.

f) Nicht ersichtlich ist, daß der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei wegen der Asylberechtigung eines Bruders in der Bundesrepublik asylrelevanten Maßnahmen ausgesetzt sein wird. Der Kläger hat solches selbst nicht behauptet, insbesondere nicht geltend gemacht, daß er deshalb in der Türkei (noch) gesucht werde oder seine dort befindlichen Eltern und Geschwister deshalb weiterhin von Maßnahmen der türkischen Behörden betroffen seien. Soweit der Kläger in seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 1998 von einer Festnahme seiner Eltern im [redacted] berichtet, ist darin nicht davon die Rede, daß die Festnahme wegen dieses im Bundesgebiet lebenden Bruders erfolgt sei oder die Eltern im übrigen seinetwegen asylrelevanten Maßnahmen ausgesetzt seien.

Ebenfalls nicht substantiiert geltend gemacht hat der Kläger Befürchtungen, in der Türkei wegen der Beteiligung eines weiteren Bruders an einer (verbotenen) Demonstration im [redacted] festgenommen oder sonst belangt zu werden. Soweit er geltend macht, seine Eltern und ein weiterer Bruder seien deshalb anschließend für mehrere Tage festgenommen, verhört und mißhandelt worden, folgt daraus nicht, daß solches auch für den Kläger gelten würde, der aufgrund seiner Abwesenheit kaum Angaben zu den Aktivitäten und zum Verbleib dieses Bruders machen kann. Soweit die Eltern nach dem Aufenthaltsort des Klägers befragt worden sein sollen und ihnen erklärt worden sein soll, der Klä-

ger solle sich stellen und seinen Militärdienst ableisten, entsprechen die Aufenthaltsermittlung und die Aufforderung, sich zur Ableistung des Militärdienstes zu stellen, lediglich den allgemeinen Regelungen der türkischen Wehrpflicht und lassen die Gefahr politischer Verfolgung nicht erkennen.

3. Da der Kläger keinerlei Nachfluchtaktivitäten geltend gemacht hat, sind aufgrund der vorangegangenen Erwägungen auch keine Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Abs. 1 AuslG erkennbar.

Gründe für eine Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 53 AuslG sind ebenfalls nicht ersichtlich. Dem Kläger droht in seinem Heimatland nicht die konkrete Gefahr, der Folter unterworfen zu werden (§ 53 Abs. 1 AuslG). Insbesondere ist auch nicht zu befürchten, daß er wegen seiner in der Bundesrepublik begangenen BTM-Taten, bei denen ein Zusammenhang mit einer türkischen Inlandstat weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich ist, in der Türkei erneut inhaftiert und hierbei der Gefahr von Folter ausgesetzt sein wird, da insoweit nach dem türkischen Strafrecht eine erneute Bestrafung ausgeschlossen ist (Dr. Tellenbach und Dr. Koch an VG Gelsenkirchen vom 5.8.1997).

Andere § 53 AuslG unterfallende Abschiebungshindernisse sind ebenfalls weder vom Kläger geltend gemacht worden noch sonst erkennbar.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 83 b Abs. 1 AsylVfG und § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Ein Grund, gemäß § 132 Abs. 2 VwGO die Revision zuzulassen, ist nicht ersichtlich.

Glitza Pauly Ungerbieler